

Öffentlich-rechtlicher Vertrag**Zwischen
dem Zweckverband „Alters- und Pflegeheim Barmstedt/Rantzau“
und
der Stadt Barmstedt in Barmstedt
über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft**

Aufgrund des § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 11.11.77 (GVOBl. S. 454) in Verbindung mit den §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung vom 18.12.1978 (GVOBl. S. 2) und der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 14.06.1984 und 22.11.1984 einerseits

und der Stadtvertretung der Stadt Barmstedt vom 14.08.1984 andererseits

schließen der Zweckverband „Alters- und Pflegeheim Barmstedt/Rantzau“ und die Stadt Barmstedt folgenden "öffentlich-rechtlichen Vertrag":

§ 1

(1) Die Gemeinden Bevern, Bilsen, Bokholt-Hanredder, Bullenkuhlen, Ellerhoop, Groß Offenseth-Aspern, Heede, Hemdingen, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Langeln, Lutzhorn und die Stadt Barmstedt bilden den Zweckverband „Alters- und Pflegeheim Barmstedt/Rantzau“.

(2) Der Zweckverband unterhält für die Durchführung eines Teilbereiches der Verwaltungsaufgaben eine eigene Verwaltung.

(3) Der Zweckverband überträgt die Geschäftsführung und Kassengeschäfte der Stadt Barmstedt, soweit diese nicht von seiner eigenen Verwaltung wahrgenommen werden.

(4) Der Dienstverteilungsplan des Zweckverbandes „Alters- und Pflegeheim Barmstedt/Rantzau“ bildet die Grundlage für die Abgrenzung des durch die eigene Verwaltung des Zweckverbandes wahrzunehmenden und der Stadt Barmstedt übertragenen Aufgabenbereiches.

(5) Die Stadt Barmstedt übernimmt die Verbandsverwaltung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4.

§ 2

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

(2) Der Verbandsvorsteher ist berechtigt, die Anordnungsbefugnis im Kassenwesen (§ 6 Abs. 2 und 11 GemKVO) und die Entscheidungsbefugnis über die Vergabe von Aufträgen entsprechend der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Zweckverbandes sowie eine jederzeit widerrufliche Zeichnungsbefugnis für den laufenden Schriftverkehr im Interesse einer zügigen Geschäftsabwicklung auf Bedienstete der Stadt Barmstedt delegieren.

§ 3

(1) Für die Wahrnehmung der Geschäftsführung und Kassengeschäfte hat der Zweckverband der Stadt Barmstedt einen Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.

(2) Der Verwaltungskostenbeitrag wird als Pauschale bemessen und beträgt 1984 24.000,-- DM. Die Pauschale ist jedes Jahr der allgemeinen Kostensteigerung anzupassen. Die Steigerungshöhe bemißt sich nach den Orientierungsdaten zur Gemeindefinanzplanung, die der Innenminister in seinem jährlichen Runderlaß zur Aufstellung der Haushaltspläne von Kreisen, Gemeinden und Ämter empfiehlt. Sind die Daten für Sachausgaben und Personalausgaben unterschiedlich, so ist ein Mittelwert zu bilden.

(Änderung aufgrund Beschluß der Verbandsversammlung:

Die Verwaltungskostenpauschale wird angesichts der Höhe der tatsächlichen Kosten für den Einsatz städtischer Mitarbeiter für den Zweckverband über die vertragliche Anpassung hinaus auf 50.000,-- DM stufenweise ab 01.01.1990 wie folgt angehoben:

Haushaltsjahr 1990 38.000,-- DM

Haushaltsjahr 1991 44.000,-- DM

Haushaltsjahr 1992 50.000,-- DM.

Ab dem Haushaltsjahr 1993 wird wieder die vertragsgemäße Anpassung einsetzen.)

(3) Der Verwaltungskostenbeitrag ist zum 01.07. des jeweiligen Haushaltsjahres an die Stadtkasse Barmstedt zu zahlen.

§ 4

(1) Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann unter den Voraussetzungen des § 127 Landesverwaltungsgesetz mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

(2) Bei einer Aufgabenerweiterung ist über die Verbandsverwaltung neu zu verhandeln.

§ 5

(1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.1985 in Kraft.

(2) Die Genehmigung nach § 19 a Abs. 4 GkZ wurde mit Verfügung des Herrn Landrats des Kreises Pinneberg vom 28.12.1984 erteilt.

Barmstedt den 03.12.1984

Zweckverband
„Alters- und Pflegeheim
Barmstedt/Rantzau“

Stadt Barmstedt

gez. Behrens gez. Hell

gez. Nienstedt gez. Klose